



Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

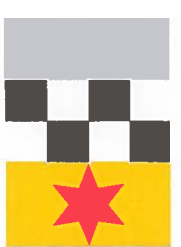
Politischen Gemeinde Volketswil (Trärgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Politischen Gemeinde Schwerzenbach (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend der

Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Schwerzenbach.



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. BEGRIFFE UND GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT 3
 - 1.1 BEGRIFFE
 - 1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- 2. AUFGABEN DER TRÄGERGEMEINDE 4
 - 2.1 ANSTELLUNG / BESOLDUNG / VERSICHERUNG
 - 2.2 INFRASTRUKTUR
 - 2.3 UNTERSTELLUNG
- 3. MITSPRACHERECHT DER GEMEINDE SCHWERZENBACH 4
 - 3.1 POLIZEILICHE TÄTIGKEIT
 - 3.2 DIENSTREGLEMENT
 - 3.3 FINANZEN
 - 3.4 MITSPRACHERECHT BEI NEUANSCHAFFUNGEN
- 4. BESONDERE BESTIMMUNGEN 5
 - 4.1 EINSATZ DER GEMEINDEPOLIZEI, DIENSTPLANUNG
 - 4.2 VERKEHRSINSTRUKTION IN DEN KINDERGÄRTEN UND VOLKSSCHULEN
- 5. FINANZIERUNG / VERRECHNUNG / AUFTEILUNG STELLENPROZENTE 6
- 6. VERTRAGSDAUER / VERTRAGSANPASSUNGEN / MEINUNGSVER-
SCHIEDENHEITEN / KÜNDIGUNG 6
- 7. INKRAFTTRETEN 7

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Volketswil
vertreten durch den Gemeinderat

(Trärgemeinde)

und der

Politischen Gemeinde Schwerzenbach
vertreten durch den Gemeinderat

(Anschlussgemeinde)

Vertragszweck

Die Gemeinde Volketswil hat bereits seit 1985 eine eigene Gemeindepolizei. Die Gemeinde Schwerzenbach hat sich per 1. Juli 2006 der Gemeinde Volketswil angeschlossen, um eine so genannte „Polizeieinheitsgemeinde“ zu bilden. Die gemeinsame Gemeindepolizei soll die Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Gemeindegebiet Volketswil und dem Gemeindegebiet Schwerzenbach gewährleisten.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die polizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach.

1. Begriffe und gesetzliche Grundlagen der gemeindepolizeilichen Zusammenarbeit

1.1 Begriffe

Die Gemeinde Volketswil wird als Trärgemeinde bezeichnet, die Gemeinde Schwerzenbach als Anschlussgemeinde. Die gemeinsame Gemeindepolizei trägt den Namen „Gemeindepolizei Volketswil“ und wird im Vertrag als Gemeindepolizei bezeichnet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die gemeindepolizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach bilden

- § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
- die Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinden
- das Dienstreglement der Gemeindepolizei vom 28. November 2008
- das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004



- das Polizeigesetz vom 23. April 2007
- die Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005

2. Aufgaben der Trägergemeinde

2.1 Anstellung / Besoldung / Versicherung

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Angestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Personalverordnung der Gemeinde Volketswil und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen sowie das Dienstreglement der Gemeindepolizei. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

Die Trägergemeinde orientiert die Anschlussgemeinde periodisch über die generellen Vorgaben (Leistungsauftrag etc.), welche für die Tätigkeit der Gemeindepolizei massgeblich sind.

2.2 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Artikel 5 des Anschlussvertrages.

2.3 Unterstellung

Die Unterstellung der Angestellten richtete sich nach

- der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil
- der Personalverordnung mit Vollzugsbestimmungen der Gemeinde Volketswil
- dem Organigramm der Gemeindeverwaltung Volketswil
- dem Dienstreglement der Gemeindepolizei

Fachlich erfolgt die Ausübung des Dienstes im Rahmen des Dienstreglements.

3. Mitspracherecht der Gemeinde Schwerzenbach

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht für die polizeiliche Tätigkeit der Gemeindepolizei auf dem Gebiet der Gemeinde Schwerzenbach sowie bei der Budgetierung und bei Neuanschaffungen in folgendem Rahmen:



3.1 Polizeiliche Tätigkeit

Pro Monat findet in der Regel eine Koordinationssitzung statt. Dabei werden die Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit mit dem Sicherheitsvorstand der Anschlussgemeinde festgelegt.

Ist ein sofortiges Einschreiten der Gemeindepolizei notwendig, kann sich die Anschlussgemeinde direkt mit dem Polizeichef in Verbindung setzen.

Der Polizeichef gibt der Anschlussgemeinde die Dienst- und Einsatzpläne sowie die Einsatzstatistiken anlässlich der Koordinationssitzung schriftlich ab und informiert über besondere Vorkommnisse.

3.2 Dienstreglement

Bei einer allfälligen Revision des Dienstreglementes hat die Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht. Die Festsetzung ist Sache der zuständigen Organe der Trägergemeinde.

3.3 Finanzen

Die Trägergemeinde legt der Anschlussgemeinde jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- den Voranschlag per 15. 8. des Vorjahres
- die Rechnung bis 25. 2. des nachfolgenden Jahres

3.4 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen

Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall Fr. 15'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen, ist das Einverständnis der Anschlussgemeinde einzuholen. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene Ausgaben).

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Einsatz der Gemeindepolizei, Dienstplanung

Der Polizeichef sorgt mittels einer flexiblen und zielgerichteten Dienstplanung für einen optimalen Einsatz der polizeilichen Mittel unter Berücksichtigung der speziellen Brennpunkte.

4.2 Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen

Die Gemeindepolizei prüft auf Ersuchen der Anschlussgemeinde hin die Übernahme der Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen in Schwerzenbach. Die entsprechende Vereinbarung wird separat verhandelt und entschädigt und den Gemeinderäten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde zur Genehmigung unterbreitet.



5. Finanzierung / Verrechnung / Aufteilung der Stellenprozente

- 5.1 Im Zusammenhang mit der Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben übernimmt die Gemeinde Schwerzenbach einen Anteil der Bruttokosten der Gemeindepolizei gemäss Ziff. 5.2 des Anschlussvertrages.
- 5.2 An den Bruttokosten der Gemeindepolizei gemäss den Budgetpositionen für das Jahr 2012 beteiligen sich Trärgemeinde und Anschlussgemeinde mit jenem Prozentsatz, welcher der jeweiligen Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres entspricht, gemessen an der gesamten Einwohnerzahl der Gemeinde. Dies gilt auch für Neu- und Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets.
- 5.3 Aus dem Ordnungsbussen-Ertrag der polizeilichen Tätigkeit wird der Anschlussgemeinde derjenige Anteil erstattet, welcher ihrer Beteiligung an den Kosten gemäss Ziff. 5.2 entspricht. Der Rest verbleibt der Trärgemeinde.
- 5.4 Die Rechnungsstellung (Jahresrechnung) erfolgt jeweils einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Trärgemeinde kann von der Anschlussgemeinde pro Semester eine Teilzahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese wird jeweils per 30. Juni fällig. Die Teilzahlungsforderung darf die Hälfte des Nettoaufwands gemäss Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres nicht übersteigen.
- 5.5 Die Aufteilung der Stellenprozente der Gemeindepolizei für Ihre Leistungen auf die beiden Gemeinden erfolgt im Sinne der kantonalen Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben.

Die beiden Gemeinden nehmen das Total der Stellenprozente der Gemeindepolizei jeweils in dem Verhältnis in Anspruch, in welchem sie die Kosten gemäss Ziff. 5.2 übernehmen. Vor der jährlichen Mitteilung an die Kantonspolizei sprechen sie sich dazu untereinander ab.

6. Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen, die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2015 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.4 keinen Gebrauch machen.

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



6.2 Vertragsanpassungen

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden.

6.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

6.4 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 12 Monate im Voraus, auf ein Jahresende gekündigt werden. Erstmals ist eine Kündigung auf den 31. Dezember 2015 möglich.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweck-erfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägerge-meinde.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die zuständigen Or-gane beider Vertragsgemeinden per 1. Januar 2012 in Kraft. Er ersetzt den bis-herigen Vertrag vom 23. August 2005 / 2. Dezember 2005.

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon

Genehmigt:

Gemeinderat Volketswil

Gemeinderat Schwerzenbach

Bruno Walliser
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Benno Hüppi
Gemeindepräsident

Karl Rütsche
Gemeindeschreiber

Beschluss des Gemeinderates
vom: 21. Februar 2012

Beschluss des Gemeinderates
vom: 16. Januar 2012